

Amtsermittlungsgrundsatz und Instrumente des StaRUG

Dr. Daniel Blankenburg, AG Hannover

Amtsermittlungs- grundsatz

Amtsermittlungsgrundsatz

- Gesetzliche Normierung
 - Amtsermittlungsgrundsatz wird in § 39 S. 1 StaRUG normiert
 - Wortlaut: *„Das Restrukturierungsgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Verfahren in der Restrukturierungssache von Bedeutung sind, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.“*
- Parallele zur InsO
 - Amtsermittlungsgrundsatz wird in § 5 S. 1 InsO normiert
 - Wortlaut: *„Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind.“*
 - Obwohl Einschränkung wie in § 39 S. 1 HS. 2 StaRUG nicht enthalten ist, können Erkenntnis zur Auslegung herangezogen werden

Amtsermittlungsgrundsatz

- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24181, S.143)
 - *„Im Restrukturierungsverfahren gilt grundsätzlich nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz. Inhaltlich entspricht die Regelung § 5 Absatz 1 InsO, wobei der Gesetzestext allerdings einen ausdrücklichen Vorbehalt abweichender Regelungen enthält. Dieser Vorbehalt soll den Beschränkungen des Amtsermittlungsgrundsatzes Rechnung tragen, welche das Gesetz an verschiedenen Stellen zur besonderen Beschleunigung des Verfahrens vorsieht.“*
- Abgrenzung zum Amtsbetrieb
 - Amtsbetrieb: „Es obliegt dem Gericht bzw. amtlichen Organen, das einmal eingeleitete Verfahren fortzuführen“ (MüKo/Ganter/Bruns, InsO, § 5 Rn. 8)
 - StaRUG ist davon geprägt, dass das Verfahren nur auf Antrag des Schuldners weitergeführt wird. Sämtliche Instrumente setzen einen Antrag voraus
 - **Fazit:** Kommt das Verfahren zum Ruhen, kann das Gericht nicht im Weg der Amtsermittlung dieses Fortsetzen, vielmehr ist es von weiteren Anträgen des Schuldners abhängig

Amtsermittlungsgrundsatz

- Definition der Amtsermittlung
 - Unterscheidung zwischen **Amtsermittlungsgrundsatz** und **Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz**: „Das Begriffspaar Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungs- bzw. Beibringungsgrundsatz beschreibt die Frage, ob das Gericht bzw. amtliche Organe von sich aus Tatsachen erforschen und Beweise beschaffen und erheben oder ob die Parteien Tatsachen und Beweismittel einbringen müssen.“ (MüKo/Stürner, InsO, Einl. Rn. 51)
 - BGH, Beschl. v. 01.12.2011 – IX ZB 232/10, ZIP 2012, 143 Rn. 11: *„Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 InsO verpflichtet das deutsche Gericht, alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Diese Ermittlungspflicht von Amts wegen setzt jedoch nur dann ein, wenn der Verfahrensstand Anlass für Ermittlungen bietet. Bei der Frage, wann Ermittlungen erforderlich sind, hat das Gericht einen gewissen Beurteilungsspielraum. Das Gericht ist nicht verpflichtet, ohne jeden konkreten Anhaltspunkt „ins Blaue hinein“ Ermittlungen anzustellen, sondern nur dann, wenn es auf Grund gerichtsbekannter Umstände oder auf Grund der Angaben der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Antragstellers, hierzu veranlasst wird. Ebenso wenig muss es tätig werden, wenn der das Verfahren einleitende Insolvenzantrag mangels ordnungsgemäßer Darlegung eines Insolvenzgrunds nicht zulässig ist.“*

Amtsermittlungsgrundsatz

- Folgerungen für § 39 StaRUG
 - Amtsermittlung setzt nur dann ein, wenn eine zulässige Anzeige vorliegt
 - Amtsermittlung gilt nicht uneingeschränkt, sondern nur dann, wenn Umstände in eine bestimmte Richtung deuten; Gericht muss diesen dann nachgehen
 - Vorgehen steht im Ermessen des Restrukturierungsgerichts
- Durchführung der Amtsermittlung
 - Das Restrukturierungsgericht kann Zeugen vernehmen oder einen Sachverständigen einsetzen (§ 39 Abs. 1 S. 2 StaRUG)
 - Anstatt eines Sachverständigen kann es einen Restrukturierungsbeauftragten einsetzen (§ 73 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG)
 - Das Restrukturierungsgericht kann den Schuldner oder sonstige Planbetroffene anhören
 - Das Restrukturierungsgericht kann Akten beiziehen und Auskünfte einholen

Amtsermittlungsgrundsatz

- Ermittlung der Zulässigkeit der Anzeige
 - Grds. ist nicht die Zulässigkeit der Anzeige bei Eingang vom Amts wegen zu prüfen, vielmehr soll über die Aufhebung gemäß § 33 StaRUG eine nachgelagerte Zugangskontrolle erfolgen (BT-Drs. 19/24181, S. 138)
 - Die Position des Gesetzgebers ist unklar: *„Die fehlende örtliche Zuständigkeit des Gerichts bildet ebenfalls einen Aufhebungsgrund. Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner Restrukturierungsinstrumente in Anspruch nimmt, hat das Gericht seine Zuständigkeit zu prüfen.“* (BT-Drs. 19/24181, S. 138)

Amtsermittlungsgrundsatz

- Ermittlung der Zulässigkeit der Anzeige
 - Differenzierte Betrachtung nach den Tatbestandsmerkmalen erforderlich:
 - Restrukturierungsfähigkeit: Von Amts wegen zu prüfen und zu ermitteln
 - Örtliche und Internationale Zuständigkeit
 - Von Amts wegen zu prüfen zu Beginn des Verfahrens, da Anzeige bereits mit der Rechtshängigkeit Wirkungen entfaltet (ebenso *Vallender*, ZRI 2021, 165, 166; *Deppenkemper*, ZIP 2020, 2432, 2434)
 - ❖ Aufhebung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG ist nicht von der Stellung eines Antrags für ein Instrument abhängig
 - ❖ Aussetzung der Antragspflicht bereits mit Rechtshängigkeit (§ 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG)
 - Ist Zuständigkeit nicht offenkundig, muss der Schuldner die Tatsachen dafür vorgetragen; es gilt zunächst der Beibringungsgrundsatz

Amtsermittlungsgrundsatz

- Ermittlung der Zulässigkeit der Anzeige
 - Differenzierte Betrachtung nach den Tatbestandsmerkmalen erforderlich:
 - Örtliche und Internationale Zuständigkeit
 - Nach dem Wortlaut des StaRUG ist sowohl die Einsetzung eines Sachverständigen (§ 39 Abs. 1 S. 2 StaRUG) als auch eines Restrukturierungsbeauftragten möglich (§ 73 Abs. 3 StaRUG)
 - Relevanz bei der Vergütung: Sachverständige maximal 115,- EUR (JVEG), Restrukturierungsbeauftragter bis zu 350,- EUR (§ 81 Abs. 3 S. 2 StaRUG)
 - h.M. in der InsO: Sicherungsmaßnahmen erst dann, wenn ein zulässiger Antrag vorliegt; nur ausnahmsweise soll ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt werden, falls der Antrag unzulässig ist
 - StaRUG: Da Restrukturierungsbeauftragter den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf sichern soll, sollte eine Einsetzung erst dann erfolgen, wenn die Zuständigkeit feststeht, außer es sind weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich

Amtsermittlungsgrundsatz

- Ermittlung der Zulässigkeit der Anzeige
 - Differenzierte Betrachtung nach den Tatbestandsmerkmalen erforderlich:
 - Anlagen und Erklärungen gemäß § 31 Abs. 2 StaRUG
 - Da es nur eine nachgelagerte Zugangskontrolle geben soll, sind formelle Voraussetzungen nicht von Amts wegen zu prüfen
 - § 33 StaRUG normiert keine Aufhebung wegen fehlender Unterlagen, vielmehr sind die Voraussetzungen erst bei den Instrumenten zu prüfen (z.B. § 51 Abs. 1 StaRUG)
 - **Folgen:**
 - ❖ Keine Prüfung von Amts wegen, ob die Anzeige vollständig und inhaltlich richtig
 - ❖ Falsche Angaben bleiben mit Ausnahme der Angaben zur Zuständigkeit zunächst folgenlos

Amtsermittlungsgrundsatz

- Ermittlung der Aufhebungsvoraussetzungen (nachgelagerte Zugangskontrolle)
 - Obwohl nur in Abs. 1 erwähnt, erfolgt Aufhebung grds. von Amts wegen (Amtsbetrieb)
 - Ermittlungspflicht bei den einzelnen Merkmalen
 - **Eigenantrag/ Eröffnung auf Fremdantrag** (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG): keine proaktive Ermittlung, nur bei Kenntnisnahme durch Dritte → Erweiterung der MiZi erscheint erforderlich, damit die Insolvenzgerichte die Eröffnung mitteilen
 - **Gerichtliche Unzuständigkeit** (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG): vgl. Folie 9
 - **Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG)
 - ❖ Anzeigeerstellung ist noch keine Mitwirkungspflicht, vielmehr muss die Mitwirkung oder Auskunft vom Gericht eingefordert worden sein
 - ❖ Kommt Schuldner einer Aufforderung des Gerichts nicht nach, erfolgt die Aufhebung vom Amts wegen

Amtsermittlungsgrundsatz

- Ermittlung der Aufhebungsvoraussetzungen (nachgelagerte Zugangskontrolle)
 - Ermittlungspflicht bei den einzelnen Merkmalen
 - **Insolvenzreife** (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG):
 - da eine Anzeige gemäß § 32 Abs. 3 InsO oder Kenntnis von anderen Umständen vorliegen muss, besteht keine initiale Amtsermittlungspflicht, allerdings greift sie ein, wenn entsprechende Umstände daraufhin deuten
 - Ausnahme von der Aufhebungspflicht (Interesse der Gesamtheit der Gläubiger/ Insolvenzreife durch planunterworfenene Forderung) ist von Amts wegen zu ermitteln
 - **Mangelnde Erfolgsaussicht** (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG)
 - da eine Anzeige gemäß § 32 Abs. 4 InsO oder Kenntnis von anderen Umständen vorliegen muss, besteht keine initiale Amtsermittlungspflicht

Amtsermittlungssgrundsatz

- Ermittlung der Aufhebungsvoraussetzungen (nachgelagerte Zugangskontrolle)
 - Ermittlungspflicht bei den einzelnen Merkmalen
 - **Verstoß des Schuldners gegen Pflichten gemäß § 32 StaRUG (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG):**
 - Es müssen Umstände bekannt sein: Kein initiale Amtsermittlung
 - Umstände müssen einen schwerwiegenden Verstoß andeuten, so dass nicht jede Andeutung eines Verstoßes gegen § 32 StaRUG weitere Ermittlungspflichten auslöst
 - Ist die Vermutung eines schweren Verstoßes gerechtfertigt, ist von Amts wegen weiter zu ermitteln

Amtsermittlungsgrundsatz

- § 32 StaRUG

(1) Der Schuldner betreibt die Restrukturierungssache mit der **Sorgfalt** eines **ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers** und wahrt dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Insbesondere unterlässt er Maßnahmen, welche sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden. Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen.

(2) Der Schuldner teilt dem Gericht jede **wesentliche Änderung** mit, welche den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhabens und die Darstellung des Verhandlungsstands betrifft. Hat der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung nach § 49 erwirkt, teilt er auch unverzüglich wesentliche Änderungen mit, welche die Restrukturierungsplanung betreffen. Ist ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, bestehen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 auch gegenüber dem Restrukturierungsbeauftragten.

Amtsermittlungsgrundsatz

- Ermittlung der Aufhebungsvoraussetzungen (nachgelagerte Zugangskontrolle)
 - Ermittlungspflicht bei den einzelnen Merkmalen
 - **Frühere Sicherungsmaßnahmen/Aufhebungen** (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG)
 - Grds. besteht eine Amtsermittlungspflicht
 - Praktisch beschränkt auf Verfahren beim eigenen Gericht oder auf Hinweise durch Dritte

Instrumente

- Arten von Instrumenten
 - gerichtliche Planabstimmung (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG)
 - Vorprüfung (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG)
 - Stabilisierung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG)
 - Planbestätigung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 StaRUG)

Instrumente

STABILISIERUNG

A solid orange horizontal bar at the bottom of the slide.

Stabilisierung

- Arten der Stabilisierung
 - Vollstreckungssperre (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)
 - Verwertungssperre (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)
- Anordnung erfolgt nur auf Antrag
 - Antragsberechtigt ist der Schuldner
 - **Folge:** eine amtswegige Anordnung ist anders als in der InsO nicht möglich; das Gericht muss nicht von Amts wegen ermitteln, ob die Voraussetzungen vorliegen

Stabilisierung

- Antragsumfang
 - Bezeichnung des Umfangs nach Inhalt, Adressatenkreis und Dauer
 - Anzufügende Unterlagen
 - Auf Tag der Antragstellung aktualisierte Planentwurf oder Restrukturierungskonzept
 - Finanzplan
 - Verzug gegenüber bestimmten Gläubigern (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG)
 - Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach StaRUG oder InsO (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 StaRUG)
 - Angabe zu den Pflichten nach §§ 325 – 328, 339 HGB (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 StaRUG)

Stabilisierung

- Anordnungsvoraussetzungen
 - Restrukturierungsplan vollständig und schlüssig
 - unklar, was gilt, wenn nur eine Entwurf vorgelegt wurde
 - Schlüssig: wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt (§ 51 Abs. 1 S. 2 StaRUG)
 - Zwingende Ausschlussstatbestände
 - Erklärungen nach § 50 Abs. 3 StaRUG beruht auf unzutreffenden Tatsachen (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StaRUG)
 - Annahme des Plans ist aussichtslos (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StaRUG)
 - Schuldner ist nicht mindestens drohend zahlungsunfähig sein (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StaRUG)
 - Anordnung ist nicht erforderlich (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StaRUG)

Stabilisierung

- Anordnungsvoraussetzungen
 - Ausschlusstatbestände mit Wertungsmöglichkeit (§ 51 Abs. 2 S. 1 StaRUG)
 - Erhebliche Zahlungsrückstände gegen Gläubigern gemäß § 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG (§ 51 Abs. 2 S. 1 StaRUG)
 - Verstoß gegen die Offenlegungspflichten nach HGB innerhalb eines der letzten 3 Jahre (§ 51 Abs. 2 S. 1 StaRUG)
 - Vorherige Anordnung von Vollstreckungs- oder Verwertungssperre nach StaRUG oder InsO (§ 51 Abs. 2 S. 2 StaRUG)
 - Anordnung erfolgt, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten (§ 51 Abs. 2 S. 1 StaRUG)
 - Bei vorherigen Sicherungsmaßnahmen muss die Sanierung nachhaltig gewesen sein (§ 51 Abs. 2 S. 1 StaRUG)

Stabilisierung

- Aufhebung
 - Aufhebungsgründe
 - Antrag des Schuldners (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)
 - Anzeige hat die Wirkung verloren (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG) ➔ insbesondere Zeitablauf
 - Vorliegen von Aufhebungsgründe der Restrukturierungssache (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)
 - Restrukturierungsplan beruht auf unzutreffenden Tatsachen (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) StaRUG)
 - Mangelhafte Rechnungslegung oder Buchführung (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) StaRUG)
 - Absehen von der Aufhebung, wenn Fortdauer geboten, um einen geordneten Übergang ins Insolvenzverfahren zu gewährleisten (§ 59 Abs. 3 S. 1 StaRUG)
 - Insbesondere wenn anderenfalls umgehend Vollstreckungen drohen
 - Schuldner ist Frist zur Stellung eines Insolvenzantrags zu setzen (max. 3 Wochen)

Stabilisierung

- Amtsermittlung
 - Sowohl § 51 Abs. 1 und Abs. 2 StaRUG als auch § 59 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG lauten: „*Sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt ...*“
 - **Folge:** beschränkte Amtsermittlungspflicht
 - Grds. ist keine initiale Ermittlung von Amts wegen erforderlich → Kenntnis muss nicht dadurch verschafft werden, dass das Gericht den Plan in allen Verästelungen durchprüft
 - Erlangt das Gericht allerdings Kenntnis, muss es die weiteren Umstände von Amts wegen ermitteln und ggfs. einen Restrukturierungsbeauftragten als Sachverständigen einsetzen
 - Folglich prüft das Gericht nicht von Amts wegen, ob die Angaben im Antrag richtig sind, so dass die Planbetroffenen gehalten sind, dem Gericht die Kenntnis der entsprechenden Umstände zu verschaffen

Instrumente

PLANABSTIMMUNG



Planabstimmung

- Arten der Planabstimmung
 - Außergerichtliche Planabstimmung (§§ 17 – 28 StaRUG)
 - Planangebot und –abstimmung (§§ 17 – 22 StaRUG)
 - Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten (§§ 17 – 22 StaRUG)
 - Gerichtliche Planabstimmung (§§ 45, 46 StaRUG)
 - Erörterungs- und Abstimmungstermin
 - ggfs. Vorprüfungstermin (§ 46 StaRUG)

Planabstimmung

- Gerichtliche Planabstimmung
 - Gericht muss einen Erörterungs- und Abstimmungstermin bestimmen
 - Voraussetzungen
 - Antrag des Schuldners (§ 45 Abs. 1 S. 1 StaRUG)
 - Unklar, ob über § 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG das Recht zum Antrag auf den Restrukturierungsbeauftragten übergeht
 - Antragsinhalt
 - Antrag muss auf Durchführung der gerichtlichen Planabstimmung lauten
 - Dem Antrag muss der Plan mit den Plananlagen beigefügt werden (§ 45 Abs. 2 StaRUG)

Planabstimmung

- Gerichtliche Planabstimmung
 - Stimmrechtsfestsetzung (§ 45 Abs.2 S.1 iVm § 24 StaRUG)
 - Beteiligte sollen sich über das Stimmrecht einigen
 - **Problem:** § 45 Abs. 3 StaRUG sieht nicht die Übersendung des Plans vor (anders § 17 Abs. 1 S. 2 StaRUG und § 235 Abs. 3 S. 2 InsO), da haben Gläubiger keine Kenntnis vom Plan
 - § 77 InsO sollte entsprechend angewendet werden
 - **Problem:** Grundlage für Entscheidung
 - ❖ Anders als im Insolvenzverfahren sind keine Tabelle/ Anmeldeunterlagen vorhanden
 - ❖ Werden Forderungen bestritten, haben Gläubiger möglicherweise nicht alle Unterlagen dazu mit
 - ❖ Bei titulierten Forderungen sollte volle Höhe angesetzt werden
 - ❖ Nicht titulierte Forderungen: Anhörung des Forderungsinhabers und der bestreitenden Partei

Instrumente

VORPRÜFUNG



Vorprüfung

- Vorprüfung vor der gerichtlichen Planabstimmung
 - Auf Antrag des Schuldners (§ 46 Abs. 1 StaRUG) oder von Amts wegen (§ 46 Abs. 3 StaRUG)
 - Antrag muss eine konkrete Frage zu dem vorgelegten Restrukturierungsplan beinhalten
 - Hinweisbeschluss (§ 46 Abs. 2 StaRUG)
 - Zu den Fragen müssen konkrete Hinweise gegeben werden
 - Keine Bindungswirkung
 - Es ist kein Rechtsmittel vorgesehen
 - Keine Beteiligter ist verpflichtet zu erscheinen
- Entsprechendes gilt für die Vorprüfung außerhalb der gerichtlichen Planabstimmung (§§ 47, 48 StaRUG)

Vorprüfung

- 1. Entscheidung zur Vorprüfung (AG Köln, Beschl. v. 03.03.2021, 83 RES 1/21):
 - Verneinung der drohenden Zahlungsunfähigkeit
 - Änderungsfähigkeit eines Konsortialkreditvertrags/ Sanierungsvereinbarung durch den Restrukturierungsplan
 - Beschränkung der Planbetroffenen auf Kreditgeber
 - Verneinung der Ungleichbehandlung der Planbetroffenen
 - Bildung von 3 statt 1 Gruppe
 - Schlüssigkeitsprüfung der Vergleichsrechnung
 - Unlautere Herbeiführung durch unterlassene Information eines Planbetroffenen im Vorfeld des Plans

Instrumente

PLANBESTÄTIGUNG



Planbestätigung

- Voraussetzung
 - Antrag auf Planbestätigung durch den Schuldner
 - Es darf kein Versagungsgrund vorliegen (§ 63 StaRUG) und die Bedingungen müssen erfüllt sein (§ 62 StaRUG)
 - Annahme des Plans
 - In jeder Gruppe mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte (§ 25 Abs. 1 StaRUG)
 - Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung (§ 26 StaRUG)
 - Mitglieder nicht schlechter mit als ohne Plan (Abs. 1 Nr. 1)
 - Angemessene Beteiligung am Planwert (Abs. 1 Nr. 2)
 - Mehrheit der Gruppen hat zugestimmt, bei zwei Gruppen hat eine zugestimmt (Abs. 1 Nr. 3)

Planbestätigung

- Materielle Voraussetzungen der Bestätigung
 - Versagungsgründe
 - Schuldner ist **nicht** drohend zahlungsunfähig (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)
 - Wesentlicher Mangel im Inhalt des Plans, der verfahrensmäßigen Behandlung des Plans oder der Durchführung des Abstimmungsverfahrens (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)
 - Inhalt des Plans: Gruppeneinteilung, Vergleichsrechnung
 - Verfahrensmäßige Behandlung: Planangebot
 - Abstimmungsverfahren: Stimmrechtsfestsetzung, Abstimmungsablauf
 - Bei behebbaren Mängeln muss das Gericht eine Frist zur Behebung setzen

Planbestätigung

- Materielle Voraussetzungen der Bestätigung
 - Versagungsgründe
 - Ansprüche der Planbetroffenen und die sonstigen Forderungen der Schuldners können offensichtlich nicht erfüllt werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG)
 - Unklar ist, ob damit alle Ansprüche gemeint sind, die gegen den Schuldner bestehen
 - ➡ Schuldner müsste dann zahlungsfähig sein
 - Bei neuen Finanzierungen:
 - Unschlüssiges Restrukturierungskonzept (§ 63 Abs. 2 Alt. 1 StaRUG)
 - Restrukturierungskonzept beruht auf falschen Gegebenheiten (§ 63 Abs. 2 Alt. 2 StaRUG)
 - Restrukturierungskonzept hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 63 Abs. 2 Alt. 3 StaRUG)
 - Unlautere Herbeiführung der Annahme (§ 63 Abs. 4 StaRUG)

Planbestätigung

- Amtsermittlung
 - Voraussetzungen sind grds. von Amts wegen zu ermitteln
 - Komplexe Prüfungen, insbesondere im Rahmen des Minderheitenschutzes, können effektiv nur durch einen Restrukturierungsbeauftragten geprüft werden, der die Problematiken im Team bearbeitet
 - Fraglich wird die Prüfungstiefe sein

Fazit

- Auch wenn in § 39 S. 1 StaRUG der Amtsermittlungsgrundsatz normiert ist, gilt dieser nur in wenigen Fällen uneingeschränkt
- Amtsermittlung wird in der Regel darauf reduziert, dass diese erst nach Kenntnis bestimmter Umstände eingesetzt  dann gilt allerdings die vollumfängliche Ermittlungspflicht

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!
